

Hochsauerlandkreis
Untere Naturschutzbehörde, Jagd
Frau Cory
Steinstr. 27

59872 Meschede

Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotorradius von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW

Sehr geehrte Frau Cory,

nachfolgend möchten wir zu den Anmerkungen und Forderungen Ihres Schreibens vom 15.08.2025 Stellung nehmen. Unser Vorgehen orientiert sich dabei an der Gliederung Ihres Schreibens. Ihre Anmerkungen wurden von uns zusammengefasst und anschließend in kursiv beantwortet. In den betroffenen Gutachten (LBP und ASP) finden Sie die Einarbeitungen in Grün.

Zu I. Biotoptypen und Eingriffskarten für Ausgangs- und Planzustand

Es wurde seitens der Behörde um Anpassung der Biotopkarten und Höhlenbaumkartierung aufgrund unpassenden Maßstabs gebeten.

Angepasste Karten für jede WEA einzeln sind in Anhang III zu finden. Es sind Biotoptypenkarten für jede WEA einzeln in geeigneter Detailschärfe nachzureichen - Biotoptypenkarten wurden in Anhang III ergänzt.

In Abb. 7 sind Bauflächen der WEA2 nicht eingetragen - Diese Karte diente ausschließlich der Darstellung betroffener Waldflächen, Klarstellung wurde in Abbildungsunterschrift ergänzt. Die Unterscheidung zwischen temporären und dauerhaften Flächen wird in Anhang III jeweils hinter den Nutzungen in Klammern spezifiziert.

Biotoptypen sind kartografisch im Planzustand darzustellen - Karte wurde im Anhang II ergänzt.

Zuwegungen sind abschnittsweise kartografisch darzustellen und Wegebreiten und im Kurvenbereich maximale Breite, sowie Breite vor und nach Kurve anzugeben - *Karten mit Zuwegungen wurden im Anhang III ergänzt.*

Kartografisch dargestellte geplante, temporäre und dauerhafte Bauflächen eignen sich nicht zur Prüfung - *Im Anhang III, sowie in Kapitel 2.3 wurden passende Karten mit Angaben zur Dauer der Beeinträchtigung angehängt.*

Zu II. Abweichungen in den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme und Eingriffsbilanzierung

Es wurde die Einarbeitung von Böschungsbereichen in die Bilanzierungstabellen gefordert - *Böschungen wurden in Bilanzierung mitaufgenommen und in der Spalte "Baumaßnahme" als solche betitelt. Die Fehler der Bilanzierung wurden korrigiert und in allen Kapiteln aufeinander abgeglichen.*

Darüber hinaus wird in den Eingriffstabellen (Tab. 18 ff.) die dauerhafte, unversiegelte Flächeninanspruchnahme genannt (Beispiel WEA 1: 12.664 m²). Diese wird in Tab. 2 und Tab. 2 nicht genannt. – *Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei „Tab. 2 und Tab 2“ gemäß des Kontextes um Tab. 2 und Tab. 3 handelt. Abweichungen in den Flächen von Tabelle 2 und 3 zu den Bilanzierungstabellen sind bedingt durch die Bilanzierungsmethode. Flächen die durch den Bau in Anspruch genommen werden, werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt, wenn kein erheblicher Eingriff in die Biotoptypen stattfindet. Diese von der Bilanzierung ausgenommenen Flächen sind in Anhang X dargestellt. Dauerhaft unversiegelte Flächen sind im baulichen Sinne temporäre Flächen, in der Bilanzierung jedoch nicht unbedingt, wenn sich der Biotoptyp durch die baubedingte Nutzung ändert.*

Da Tab. 18 ff. Bilanzierungstabellen sind, wird hier auf den Versiegelungsgrad eingegangen, um das Schutzgut Boden mitzuberücksichtigen. Das Ziel der Tabellen der Bilanzierung weicht von dem von Tab. 2 und Tab. 3 ab. Bei den Bilanzierungstabellen geht es um eine detaillierte Darstellung der Eingriffe unter Berücksichtigung aller Komponenten (Schutzgut Boden, Art des Eingriffs, Biotoptyp, Dauer). Die Tab. 2 und 3 dienen lediglich der übergeordneten Darstellung der technischen Anforderungen und der generellen Flächeninanspruchnahme und beziehen daher nur die Dauer, aber weder Biotoptypen noch Versiegelungsgrad mit ein. So soll die generelle Beanspruchung durch das Vorhaben möglichst von allen Seiten transparent dargestellt werden.

„Es liegen somit in Tab. 2 und Tab. 3 drei voneinander abweichende Angaben über die Flächeninanspruchnahme vor. Eine vierte Angabe geht mit den dauerhaften unversiegelten Angaben der Eingriffstabellen hervor.“ – *Dies wurde korrigiert. Die respektiven Tabellen, die gleiche Aussagen enthalten ergeben nun auch die gleichen Werte.*

„Laut S. 15 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Bereiche der Böschungen in den Tabellen nicht berücksichtigt, nehmen jedoch voraussichtlich 7.380 m² in Anspruch. Die tatsächlichen Böschungsflächen sind zu ermitteln und in den Tabellen zur Flächeninanspruchnahme sowie in den Eingriffstabellen einzupflegen. Andernfalls ist keine Prüfung des tatsächlich erforderlichen Eingriffs möglich.“ – *Die Böschungsflächen wurden in die Eingriffsbilanzierung integriert und auch in den Karten miteingezeichnet (z. b. Anhang II, Anhang III).*

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Laub- und Laubmischwaldflächen in den Eingriffstabellen und Text nicht übereinstimmen - *Laub- und Laubmischwaldflächen sind unter ehem. Zuwegungen etc., jetzt "Zuwegungen und Rettungswege inkl. Böschungen und Überschenkbereiche" unter temporär teilversiegelt und "unversiegelt dauerhaft" mit ca. 100 m² zu finden, im Text beschriebenen Flächeninanspruchnahmen wurden entsprechend angepasst.*

Zu III. Definition Zuwegungen

Es wird um Klarstellung gebeten, welche Zuwegungen Bestandteil des hiesigen Genehmigungsantrags sind - s. *Ergänzung Kapitel 2.3. ff.*

Außerdem wird eine deutliche Unterteilung zwischen "Stichwegen" und externer Zuwegung gewünscht - *Eine entsprechende Karte zur Verdeutlichung der Zuwegungen ist in Kapitel 2.3.2 eingefügt.*

„Auch bezüglich der Stichwege und externen Zuwegung eignet sich Abb. 7 nicht zur Prüfung der geplanten Eingriffe. Die Stichwege sind auch den jeweiligen Karten mit den WEA (siehe Ziffer I.) und die Zuwegung im separaten Genehmigungsverfahren in geeigneten Einzelabschnitten darzustellen.“

Eine entsprechende Karte zur Verdeutlichung der Zuwegungen ist in Kapitel 2.3.2 eingefügt. Außerdem ist eine Übersicht über Externe und interne Zuwegungen zu Anhang VIII hinzugefügt und eine Detaildarstellung der Stichwege in Anhang II im Planzustand und bei den Bauzeichnungen (Anhang III).

Zu IV. Eingriffstabellen

Temporäre Eingriffe auf wiederherstellbaren Biotopflächen sind vollständig tabellarisch und kartografisch anzugeben - *Kartografisch sind diese Bereiche in Anhang III in den Bauzeichnungen enthalten (Überschwenkbereiche, Böschungen, Rettungswege). Tabellarisch werden diese am Ende der Bilanzierung in Anhang I dargestellt. Eine gesonderte kartografische Darstellung ist in Anhang X zu finden.*

a. Alle WEA und Zuwegung

Differenzierung nach Funktion

Forderung der Darstellung der Funktionen der in Anspruch genommenen Flächen im Planzustand - *Flächen im Planzustand wurden in Eingriffstabellen ergänzt (s. Kapitel 7.2.1 u. Anhang I und III)*

Erklärung der Wahl des Zielbiotoptyps und Erläuterung der Vermeidung der Wiederaufforstung - *Erläuterung zum Planzustand sind in Eingriffstabellen zu finden - unter Kapitel 2.3 wurde Kapitel 2.3.2 eingeführt, welches die Verhinderung der teilweisen Wiederaufforstung erläutert. Die aufzuforstenden Flächen wurden mit der UNB und Wald und Holz in mehreren E-Mails als auch bei einem Termin am 10.12.2025 abgesprochen. Erläuterungen zum Biotoptyp wurden per E-Mail am 10.12. von unserer Seite abgeklärt und am 11.12.2025 seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Dementsprechend wird großteils Flächenhafte Hochstaudenflur angenommen, außer in Bereichen der rotorüberstrichenen Fläche, hier wird von Fettwiese mit extensiver Mahd ausgegangen, um eine Eignung als Habitat für Vögel und Fledermäuse auszuschließen. Diese Erklärung wurde in Kapitel 7.2.1 eingefügt.*

Keine Möglichkeit der Verortung der dauerhaft teilversiegelten Flächen möglich, da keine Differenzierung im Planzustand - *In den Bilanzierungstabellen in Anhang I sowie in Kapitel 7.2.1 Tabelle 12 wurde die Spalte „während Eingriff“ ergänzt, um die Prüfung zu vereinfachen.*

Biotopwiederherstellung auf temporären Bauflächen

Die Naturschutzbehörde hat Bedenken bzgl. der Biotopwiederherstellung. Da in der ursprünglichen Planung von einer vollständigen Rodung ohne Wiederaufforstung der Flächen ausgegangen wurde. - *In Absprache mit Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde konnte in mehreren Terminen sowie per Mail vereinbart werden, welche Flächen wiederaufgeforstet werden und welche Flächen für Wartungs- und Reparaturarbeiten als Sukzessionsflächen verbleiben. Demnach werden neben den dauerhaften Flächen wie Turmfundament, Kranstellfläche, und dauerhafte Zuwegungen die Kranausleger und*

Hilfskranstellflächen freigehalten (s. Kapitel 7.2.4 und Anhang II – Biotoptypen im Planzustand). Alle übrigen Flächen werden gemäß Absprachen mit dem Forst als WET 12/13 Eichen-Mischwald entwickelt. „[...] Bei Verwendung heimischer Laubbaumarten [kann] eine Teilkompensation erzielt werden, sofern ein vollständig FFH-kompatibler Waldentwicklungstyp (gemäß Waldbaukonzept NRW, MLV 2023) verwendet und die entsprechenden Flächen grundbuchlich gesichert werden.“ – Dies wurde in Absprache mit Wald und Holz berücksichtigt und die ausgewählten Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde und Wald und Holz abgestimmt, so dass die Waldumwandlung zu großen Teilen als Teilkompensation geeignet ist. Die Sicherung erfolgt durch den AG und entsprechende Absichtsnachweise können der Behörde auf Nachfrage vorgelegt werden.

b. WEA 2

Eingriffe in Kleingehölze mit Biotopwert 7 sind grundsätzlich zu vermeiden. Kleinflächig sind diese gestattet, jedoch im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Es ist eine Begründung nachzureichen und das Kompensationsverhältnis anzupassen.

Im Kapitel 2.3.1 wurde eine ausführliche Erklärung der Standortwahl eingefügt mit spezifischen Erläuterungen zu kritischen Flächeninanspruchnahmen einzelner WEA oder durch Zuwegungen induzierte Inanspruchnahmen von besonders schützenswerten Biotopen. Das Kompensationsverhältnis wurde in der Bilanzierung (s. Anhang I) angepasst und entsprechend markiert.

„Der Biotoptyp Wirtschaftsweg, unversiegelt (VB3b, me6, stb3) wird in Tab. 21 mit dem Biotopwert 0 angegeben. Laut LANUK ist der Biotopwert 3 anzuwenden.“ - Dies wurde korrigiert (s. Anhang I).

„Es wird um Erläuterung zur Tab. 22 gebeten, in welcher eine Zeile grau hinterlegt ist und nicht in die Summe der Wertpunkte eingegangen ist. Sofern der vorhandene Wirtschaftsweg zurückgebaut wird und dadurch ein Biotopwertgewinn erzielt wird, kann dieser in der Bilanzierung angerechnet werden.“ – Die Zeile wurde in der neu aufgesetzten Bilanzierung berücksichtigt.

c. Zuwegung

„Anhand der eingereichten Unterlagen kann nicht geprüft werden, ob die gesamte externe Zuwegung oder lediglich die Stichwege, welche Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind, in Tab. 27 bilanziert wurden. Insofern kann eine Prüfung der Flächen- und Biotopwertangaben der Tab. 27 zunächst nicht erfolgen.“ – Eine Verdeutlichung welche Flächen Teil der internen Zuwegung („Stichwege“) sind, ist in Anhang VIII angefügt. In Anhang II sind die internen Zuwegungen ebenfalls im Planzustand dargestellt.

„Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, was in Tab. 27 durch das „etc.“ bei Zuwegung etc. in die Bilanzierung inkludiert wird. Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten.“ – In Kapitel 2.3 wurde eine Klarstellung eingefügt. Außerdem wurden die Tabellenüberschriften in „Zuwegungen und Rettungswege inkl. Böschungen und Überschenkbereiche“ geändert.

„Grundsätzlich ist in den Eingriffstabellen auch zwischen den Stichwegen der jeweiligen WEA zu differenzieren, um eine Prüfung zu ermöglichen.“ – In Anhang I wurden zu den einzelnen WEA jeweils Tabellen zur Zuwegung ergänzt, um die Bilanzierung transparenter zu gestalten.

„Bezüglich der Flächengrößen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde Bedenken darüber, ob der fachlichen Maßgabe des LANUK folgend jeweils der Traufbereich der Kleingehölze (bei Einzelbäumen) als Berechnungsgrundlage verwendet wurde. Es wird um Klarstellung gebeten, ggf. anhand einer Beschreibung der in Anspruch genommenen Kleingehölze.“ – Durch die neue Planung werden deutlich

weniger Kleingehölze in Anspruch genommen. In Wegebereichen kann es zu Lichtraumprofilschnitten und kleinflächiger Inanspruchnahme kommen, dies ist in Anhang I in den Bilanzierungstabellen berücksichtigt. Da Kleingehölze flächig kartiert werden und nicht als Einzelbäume quantifiziert sind, lässt sich keine Aussage über den Traufbereich einzelner Gehölze treffen. Es werden aber gemäß Vermeidungsmaßnahme V₁₀ Schutz von Vegetation und Gehölzen Schutzmaßnahmen zur Prävention von Wurzel-/Gehölzschäden festgesetzt.

„Eingriffe in Biotoptypen mit Biotopwerten ≥ 7 sind grundsätzlich nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall sind kleinflächige Eingriffe in die Kleingehölze zulässig, sofern diese im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden. Es ist eine entsprechende Begründung nachzureichen und das Kompensationsverhältnis anzupassen. Gemäß dem Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.003 (Regionalplan Arnsberg) ist eine Inanspruchnahme von Laubwald untersagen (siehe Ziffer VI.). Daher gilt für Laubwald nicht, dass eine Inanspruchnahme im Einzelfall zulässig sein kann.“ Es wurden Begründungen für die Standortwahl und dementsprechende Alternativlosigkeit unter Kapitel 2.3.1 eingefügt. Des Weiteren wurden in Absprache mit der UNB und Wald und Holz die Planungen so finalisiert, dass möglichst wenige Laubwaldflächen in Anspruch genommen werden und diese werden entsprechend den Vorgaben von Wald und Holz im Zuge der Waldumwandlung ausreichend mit neuen Laub-Mischwaldflächen kompensiert, sowie in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Zu V. Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen

Eine bisherige Prüfung war nicht möglich, da die Kapitel dem Antrag nicht beigelegt waren, da sie sich noch in Bearbeitung befanden.

Sowohl Kapitel 8, die Gegenüberstellung der Maßnahmen, als auch Kapitel 10, die Maßnahmenblätter wurden bearbeitet und dem LBP beigelegt.

Zu VI. Artenschutzprüfung

Laut Antragsunterlagen werden Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nachgereicht. – Diese wurden nachträglich eingefügt.

a. WEA-empfindliche Arten

„Gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.005 (Regionalplan Arnsberg) ist eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern aufgrund ihrer Habitateignung für die WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch nicht zulässig. Entsprechende Habitate werden kleinflächig unzulässigerweise durch die geplanten WEA bzw. die Zuwegung beansprucht. Die Inanspruchnahme ist zu unterlassen.“ – Die Inanspruchnahme kann aufgrund der Verortung der Anlagen innerhalb des WEB nicht unterlassen werden. Es wird eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen (s. Kapitel 7.4.2).

„Eine Inanspruchnahme von Horstbäumen ist gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.005 (Regionalplan Arnsberg) grundsätzlich unzulässig. Da keine Horstbaumsuche erfolgte, können Horstbäume im Eingriffsbereich zunächst nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher um Klarstellung gebeten.“ – Gemäß negativem Befund der Horstbaumkartierung kommt es nicht zur Beeinträchtigung von Horstbäumen. Sollten dennoch Horstbäume vorhanden sein, gilt V₅ im Einklang dem Artenschutzfachbeitrag des WEB 07.12.WEB.005.

„Das Verbot der Inanspruchnahme von Horstbäumen kann nicht durch das Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung in Verbindung mit Rodungszeitbeschränkungen außer Kraft gesetzt werden.“ – *Der Absatz dazu wurde entfernt.*

Des Weiteren sind bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0 – 200 m) zu Horstbäumen sind Bauzeitenbeschränkungen vom 01.03. bis 31.07. einzuhalten – *Wird gemäß V₅ eingehalten.*

Werden Horstbäume erst vor Beginn der Bautätigkeiten durch die ökologische Baubegleitung kartiert und registriert, kann die Umsetzung der Planung aufgrund des Inanspruchnahmeverbots scheitern, daher empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde zu einer Horstkartierung im Baufeld und dessen Umkreis von 300 m. – *Dies wurde zur Kenntnis genommen. Die Horstkartierung wurde am 08.08. nachgereicht und ist dem Antrag beigelegt.*

„Es erfolgen weder Feststellung noch Ausschluss eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten Rotmilan und Uhu sowie einer erheblichen Störung der Art Schwarzstorch. Es sind Erläuterungen und ggf. Schutzmaßnahmen nachzureichen. Ein Vorkommen der Art Uhu im artspezifischen Nahbereich wird ohne Begründung ausgeschlossen. Dies ist nicht plausibel, daher ist eine Begründung nachzureichen.“ – *Es wurden in Kapitel 6.3.2 Absätze zu Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch ergänzt.*

„Grundsätzlich haben Schutzmaßnahmen Priorität gegenüber einer Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme – letztere kommt nur infrage, sofern wirksame Schutzmaßnahmen nicht verfügbar oder unzumutbar sind. Soll eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anstelle von Schutzmaßnahmen geleistet werden, ist dies zu begründen.“ – *Diese Begründung wurde in Kapitel 7.4.2 ergänzt.*

„Im vorläufigen Fazit des Kapitel 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die WEA-empfindlichen Arten nicht genannt.“ – *Die WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten wurden im Fazit ergänzt.*

b. Brutvogelarten

Eine Ausführung zu den Arten Grauspecht, Raufußkauz, Turteltaube ist erwünscht, da im Zuge des Vorhabens Höhlenbäume beansprucht werden und diese Arten in NRW einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Trotz keiner vorhandenen Hinweise zu diesen Arten im Artenschutz-Fachbeitrag des Regionalplans Arnsberg für das WEB 07.12.WEB.005 wird eine Berücksichtigung erwünscht – *Nach Absprache im Zuge der gemeinsamen Besprechung der Nachforderungen zwischen Ramboll und der UNB, vertreten durch Frau Cory vom 29.09.2025 informierte sich Frau Cory in Fachkreisen, ob eine solche Forderung trotz keiner ermittelten Betroffenheit im AFB bestehen kann. Es wurde uns zugesichert, dass dieser Hinweis nicht weiter berücksichtigt werden muss, wenn Frau Cory uns keine Bestätigung aus Fachkreisen rückmeldet. Bei unserer letzten Nachfrage bestand bislang keine Antwort und es ist nichts Neues bekannt.*

„Auch bezüglich der Horstbrüter, wird lediglich der Lebensraumverlust durch die dauerhafte Versiegelung berücksichtigt, nicht jedoch der baubedingte Lebensraumverlust. Eine Inanspruchnahme von Horstbäumen ist gemäß Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.005 (Regionalplan Arnsberg) grundsätzlich unzulässig. Es wird daher um Klarstellung gebeten.“ – *Es wurde auf die Zerstörung von Nistplätzen im Zuge des Baus in Kapitel 6.3.2 eingegangen. Horstbäume wurden spezifisch in Klammern ergänzt.*

Es wird seitens der Behörde eine Erklärung zur Beeinträchtigung des Sperbers im Zuge des Vorhabens und möglicherweise die Aufstellung von Maßnahmen gefordert. – *Eine Erklärung zur Beeinträchtigung des*

Sperbers wird in Kapitel 6.3.2 abgegeben. Aufgrund mangelnder Habitateignung durch Exposition ist eine Beeinträchtigung des Sperbers nicht vorherzusehen. Die Argumentation der Betroffenheit des Sperbers durch die Beeinträchtigung von Altholzbeständen kann aus dem folgenden Grund widerlegt werden. Es ist gemäß Literatur (s. LANUV) von einer abnehmenden Eignung des Habitats mit Baumalterung auszugehen. Daher ist aus fachlicher Sicht bei Altholzbeständen keine Eignung für den Sperber gegeben.

Es wurde von Seiten der Behörde vermerkt, dass bislang keine Ausgleichsmaßnahmen im AFB benannt wurden - *Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen sind im Zuge des LBPs definiert worden.*

c. Haselmaus

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorkommen der Haselmaus im betroffenen Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann und insbesondere Laub- und Mischwälder geeignete Lebensräume darstellen. Gleichzeitig ist die Nutzung solcher Waldflächen laut Artenschutz-Fachbeitrag unzulässig. Da in den Eingriffsbereichen jedoch überwiegend Nadelwald vorhanden ist, wird eine Klarstellung gefordert. *Die Flächeninanspruchnahme betrifft hauptsächlich Nadelwald. Da nur vereinzelte fragmentierte Laubwaldbereiche in Anspruch genommen werden, wurde die Aussage zur Betroffenheit der Haselmaus in Kapitel 6.3.1 korrigiert.*

Zudem wird kritisiert, dass der mögliche bau- und anlagenbedingte Habitatverlust der Haselmaus im vorläufigen Fazit nicht erwähnt wird.

Da die Flächeninanspruchnahme von Laubwald zu gering ist, und die Betroffenheit der Haselmaus damit entfällt, wird diese nicht im Fazit berücksichtigt.

Schließlich sollen Angaben zu Flächengröße, genauer Lage sowie zum Umsetzungskonzept der geplanten CEF-Maßnahmen nachgereicht werden.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden in Kapitel 7.4.1 ergänzt. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen zur Haselmaus entfallen, da durch die veränderte Planung keine erhebliche Beeinträchtigung mehr vorliegt und werden lediglich im Zuge des Ausgleichs mit Ökopunkten berücksichtigt.

Zu VII.

Es wird angemerkt, dass keine NATURA-2000-Verträglichkeits(vor)prüfung vorliegt, diese nachgereicht werden muss und die Lage der geplanten Windenergieanlage in einem Vorranggebiet nicht von dieser Pflicht befreit.

Eine NATURA 2000-Vorprüfung ist dem Kapitel 12_Natur, Bodenschutz, Landschaft beigelegt.

VIII. Redaktionelles

Auf Seite 24 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden 32 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, in Tabelle 7 jedoch nur 31, was auch dem Ergebnis der Behörde entspricht. *Der Wert wurde korrigiert und auf 31 heruntergesetzt.*

Laut Technischen Ausführungen der WEA des LBPs sind 4 WEA statt drei WEA geplant - *Dieser Fehler wurde korrigiert.*

Die Art Raubwürger wird bei der Maßnahme CEF2 mit benannt, ist jedoch nicht mit Vorkommen auf dem Messtischblatt von anderen vorhandenen Daten nachgewiesen.

Die Art Raubwürger wurde aus der kombinierten Ausgleichsmaßnahme entfernt, da sie vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird an mehreren Stellen der Windenergiebereich 07.12.WEB.003 anstelle des 07.12.WEB.005 genannt.

Dies wurde korrigiert, überall wird nun WEB 07.12.005 benannt.

Laut Tab 11 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird das artenschutzrechtliche Eingriffsverbot bezüglich Laub- und Laubmischwäldern aufgrund der Lage der WEA im WEB nicht weiter berücksichtigt. Dies widerspricht unmittelbar den Festsetzungen des Artenschutz-Fachbeitrags für das Windenergiegebiet 07.12.WEB.005 (Regionalplan Arnsberg). Eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern ist generell untersagt.

In Absprache mit Wald und Holz und der UNB darf in Bereichen, in denen ein Eingriff nicht verhindert werden kann in Laubwald eingegriffen werden, wenn dies nicht vermeidbar ist. Begründungen zur Standortwahl und den daraus entstehenden Eingriffen wurden in Kapitel 2.3.1 „Kriterien der Standortauswahl“ eingefügt.



Mit freundlichen Grüßen

Kira Sahm

Senior Consultant

3526890 - Wind-DCOA DE – Onshore

D +49 174 4382911

M +49 174 4382911

kira.sahm@ramboll.com